

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 3.

Schneidemühl, den 26. März

1941

Inhalt: Nr. 21. Dank des Oberhirschen. — Nr. 22. Indult für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm, an denen Gottesdienst vor 10 Uhr unter sagt ist. — Nr. 23. Fasten- und Abstinenzgebot. — Nr. 24. Pfarr- und Approbationsexamen. — Nr. 25. Kollektien im 2. Vierteljahr 1941. — Nr. 26. Nüchternheits- und Aufklärungswoche über die Alkoholgefahren. — Nr. 27. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 28. Buchverbot. — Nr. 29. Apostolischer Visitator der griechisch-unierten Katholiken in Deutschland. — Nr. 30. Einsendung von Messstipendien. — Nr. 31. Fotografische Beweisfertigungen von Kirchenbüchern. — Nr. 32. Ausnutzung der Bearbeitung der kirchlichen Unterlagen für den Nachweis der arischen Abstammung zur konfessionellen Propaganda. — Nr. 33. Zinssenkung. — Nr. 34. Arbeitsbuch. — Nr. 35. Normalschrift. — Nr. 36. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen. — Nr. 37. Entwidmung von Friedhöfen. — Nr. 38. Die Einkommensteuer der Geistlichen. — Nr. 39. Personalien. — Nr. 40. Erledigte Pfarreien. — Nr. 41. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Nr. 21. Dank des Oberhirschen.

Anlässlich der 10. Wiederkehr des Jahrestages meines Amtsantrittes als Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl sind mir von den Geistlichen und ihren Pfarrgemeinden so viele und herzliche Glück- und Segenswünsche zugegangen, daß es mir nicht möglich ist, sie einzeln zu beantworten. Darum darf ich auf diesem Wege allen innig danken, die meiner so warmherzig gedacht haben. Das allgemeine Gebetsgedenken in den sonntäglichen Gottesdiensten war mir eine besondere Freude und soll eine Kraft zu weiterem, frohem Schaffen sein. Ich bitte die Hochwürdigen Mitbrüder, meinen Dank an die Pfarrgemeinden weiterzugeben. Gott verfolgte allen, die mir Gutes wollen und wünschen!

Schneidemühl, am 25. März 1941.

Dr. Hars, Prälat.

Nr. 22. Indult für Tage nach nächtlichem Fliegeralarm, an denen Gottesdienst vor 10 Uhr unter sagt ist.

N. 962/41.

SS. mus Dominus Noster Pius Divina Providentia PP. XII Ordinariis locorum Germaniae, in quibus nunc ex Decreto Potestatis Civilis sacrae divini cultus functiones ante horam decimam prohibentur quotiescumque ob aeronavium incursions noctu sonitibus pericula monentibus cives excitati fuerint, sequentes facultates indulgere benigne dignatus est:

I. — Permittendi sacerdotibus ut, contra praescriptum Can. 821, Sacrosanctum Missae Sacrificium celebrent etiam post horam decimam tertiam, ita tamen ut Missae celebrandae initium ne fiat post horam decimam septimam.

II. — Permittendi

a) sacerdotibus ut ante Missae celebrationem aliquid per modum potus sumere valeant, exclusis omnino tamen potibus alcoolicis;

b) sacerdotibus post horam decimam tertiam Missam celebraturis ut etiam aliquid per modum cibi solidi sumere valeant, dummodo jejunium servetur saltem per quatuor horas ante Missae celebrationem.

III. — Permittendi sacerdotibus ut missam celebrent, si necessitas urgeat, sine ministro, p[ro]ae oculis tamen habito Can. 813, § 2.

IV. — Permittendi, contra praescriptum Can. 858, § 1, ut fideles qui, iis diebus quibus memoratum Potestatis Civilis decretum ad effectum deducitur,

a) s. Communionem ante horam decimam sumere nequeant, ad S. Synaxim accedant etiam postquam aliquid sumpserint per modum potus vel medicinae;

b) s. Communionem sine gravi incommmodo ante horam decimam tertiam sumere nequeant, ad s. Mensam accedant etiam postquam aliquid sumpserint per modum cibi solidi, dummodo jejunium servetur per quatuor horas ante SS. mae Eucharistiae susceptionem.

Hae facultates valeant solummodo iis diebus quibus memoratum Potestatis Civilis decretum ad effectum deducitur.

SS. mus Dominus Noster PIUS Divina Providentia PP. XII potestatem facit Apostolico Nuntio in Germania supradictas facultates concedendi etiam locorum Ordinariis ditionum a Germanis occupatarum, si decretum, de quo supra mentio facta est, ibidem etiam vigere incipiat.

EXAEDIBUS VATICANIS, die 8 Februarii 1941.
(subsignatus)

Aloys. Card. Maglione
a secretis Status.

Mit diesem Indult hat der Hl. Vater den Bischöfen Deutschlands sowie aller Gebiete, in denen nach nächtlichem Luftalarm kirchliche Veranstaltungen vor 10 Uhr nicht erlaubt sind (vgl.



Amtl. Bekanntmachungen 1941, Stück 1, Nr. 5), die Vollmacht erteilt, Priestern und Gläubigen folgende Erleichterungen zu gewähren:

1. Die hl. Messe darf auch nach 13 Uhr, jedoch nicht später als um 17 Uhr, begonnen werden.

2. Der Priester darf, wenn er die hl. Messe nach 10 Uhr beginnt, etwas Flüssiges zu sich nehmen, ausgeschlossen alkoholische Getränke. Muß der Priester erst nach 13 Uhr zelebrieren, so darf er auch etwas essen, muß aber 4 Stunden vor Beginn der hl. Messe die Nüchternheit beachten.

3. Der Priester darf, wenn es not tut, ohne Messdiener zelebrieren, wobei jedoch can. 813 n 2 zu beachten ist.

4. Die Gläubigen dürfen:

- wenn sie erst nach 10 Uhr kommunizieren können, vorher etwas trinken oder Medizin einnehmen;
- wenn sie nicht ohne große Unbequemlichkeit vor 13 Uhr kommunizieren können, vorher etwas essen, müssen jedoch 4 Stunden vor dem Empfang der hl. Kommunion die Nüchternheit bewahren.

Diese Erleichterungen gelten nur, wenn an Tagen nach nächtlichem Fliegeralarm das staatliche Verbot kirchlicher Veranstaltungen vor 10 Uhr beachtet werden muß.

Um jedes unnötige Bedenken auszuräumen, sind den Gläubigen diese Erleichterungen bekanntzugeben.

Schneidemühl, am 9. März 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 23. Fasten- und Abstinenzgebot.

Die mit Rücksicht auf die Kriegszeit allgemein erteilte Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebot (Amtl. Bef. 1939, Stück 12, Nr. 90 XII und 1940, Stück 1, Nr. 2) wird hiermit für den Karfreitag aufgehoben, so daß an diesem Tage das Fasten- und Abstinenzgebot zu halten ist. Die Gläubigen werden darüber am Palmsonntag unterrichtet.

Schneidemühl, am 20. Februar 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 24. Pfarr- und Approbationsexamen.

I. Das Pfarrerexamen findet in diesem Jahre am 11. November statt; Beginn 9 Uhr. Die Examenskandidaten haben spätestens 4 Wochen vor dem Examen bei uns einzureichen:

- Lebenslauf in lateinischer Sprache,
- Predigt und Katechese in schriftlicher Form über ein selbstgewähltes Thema,
- Zeugnis de vita et operatione, das vom Herrn Dekan ausgestellt und uns verschlossen zugestellt wird.

Das Examen wird schriftlich und mündlich gehalten und umfaßt folgende Materien:

- Dogmatik: Die Lehre vom Erlöser und von der Erlösung einschl. Mariologie. — Die hl. Sakramente der Taufe, Buße und Ölung.
- Moral: Die Lehre von den 10 Geboten Gottes und von den 5 Geboten der Kirche.
- Kirchenrecht: CIC can. 801—1254 CIC can. 2195—2414.
- Kirchengeschichte: Das kirchliche Mittelalter.
- Liturgik: Begriff, Quellen und Inhalt der Liturgik, Kultstätten, Kultzeiten und Kultgegenstände. — Die liturgischen Vorschriften bei Spendung der hl. Taufe und Ölung.
- Exegese: Einleitung in das Markus-Evangelium; Markus-Evangelium, Kap. 1—13, Übersetzung und Erklärung. — 1. Korintherbrief. — Der lateinische Text ist mitzubringen.

II. Das Approbationsexamen wird an demselben Tage gehalten und beginnt gleichfalls um 9 Uhr.

- Dogmatik: Die Lehre vom Erlöser und von der Erlösung einschl. Mariologie.
- Moral: Das IV.—X. Gebot Gottes.
- Kirchenrecht: CIC 801—1254.
- Kirchengeschichte: Von der Auflösung bis zur Gegenwart.
- Exegese: Übersetzung und kurze Erklärung des Psalterium de feria V. — Das Markus-Evangelium, Kap. 1—13. — Der lateinische Text ist mitzubringen.

III. Zum Examen pro Approbatione haben sich auch die Herren zu melden, deren Jurisdiktion in diesem Jahre abläuft. Denjenigen Herren, die das Pfarrerexamen bestanden haben, wird die Jurisdiktion ohne Examen auf Antrag verlängert.

Schneidemühl, den 20. Februar 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 25. Kollektien im 2. Vierteljahr 1941.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1941 sind folgende Kollektien nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

- am 11. April (Karfreitag) für das hl. Grab;
- am 13. April (Ostersonntag) für die Freie Prälatur;
- am 4. Mai (3. Sonntag nach Ostern) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
- am 1. Juni (Pfingstsonntag) für die Diaspora;
- am 22. Juni (3. Sonntag nach Pfingsten) für die Förderung der Auslandsdeutschen Seelsorge.

Ablieferung der Kollektien.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektien nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Es ist mir folgendes mitgeteilt worden:

„Es ist wiederholt laufend festgestellt worden, daß von einer großen Anzahl kirchlicher Stellen beider Konfessionen im Rahmen der Ausstellung von Urkunden für den Nachweis der arischen Abstimmung konfessionelle Propaganda getrieben wird. Den jeweiligen Sendungen werden Schriften und Schreiben beigelegt, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Vorfahren treu zu ihrem Glauben und zu ihrer Kirche gestanden haben. Hiermit wird die Aufforderung verbunden, mit neuer Treue zu Jesus Christus und seiner Gemeinde zu stehen.“

Ich bitte, die in Frage kommenden nachgeordneten Stellen anzuweisen, daß eine solche Propaganda zu unterlassen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Stahn.

Nr. 33. Zinssenkung.

Die öffentlichen Sparkassen und ähnliche öffentliche Kreditinstitute hatten zum 1. Juli 1940 den Einlagezinsfuß bei Jahreskündigung von 4 auf 3½ Prozent, bei täglicher Kündigung von 3 auf 2½ Prozent gesenkt.

Die genannten Institute haben dementsprechend auch den Ausleihezinsfuß bei erststelligen Hypotheken von 5 auf 4½ Prozent mit Wirkung vom 1. Januar 1941 gesenkt.

Die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Institute wollen darauf achten, daß diese Zinssenkung auch bei ihren Anleihe Schulden vorgenommen wird. Falls sie noch keine Mitteilung von der betreffenden Kasse erhalten haben, ist zu empfehlen, bei dieser um eine schriftliche Bestätigung der Zinssenkung einzukommen.

Des weiteren muß darauf gedrängt werden, daß auch andere Gläubiger von kirchlichen Anleihen, wie z. B. Versicherungsgesellschaften, Private usw., den Zinsfuß senken. Andernfalls sollte man eine Umschuldung ins Auge fassen.

Einer besonderen Genehmigung unsererseits bedarf es, falls es sich nur um Senkung des Zinsfußes handelt, nicht.

Nr. 34. Arbeitsbuch.

Nach § 1 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I Seite 824) müssen alle Arbeiter und Angestellten einschl. der Lehrlinge usw. ein Arbeitsbuch haben, das beim Arbeitsamt zu bestellen ist.

Beamte sind nicht genannt. Es ist darum anzunehmen, daß auch die festangestellten hauptamtlichen Kirchenbeamten der öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften, wie Kirchenkassenrentanten, Organisten, Küster eines Arbeitsbuches nicht bedürfen.

Nebenamtlich angestellte Personen dieser Art oder nicht festangestellte sind jedoch nicht als Beamte, vielmehr als Angestellte anzusehen und der

Arbeitsbuchpflicht unterworfen. Das trifft zu bei den sonstigen Kassenangestellten, Schweizern, Totengräbern sowie bei Angestellten, Arbeitern und Dienstboten in Anstalten (vgl. auch Amtliche Bekanntmachungen 1937, S. 24).

Im Zweifelsfalle ist das Arbeitsamt um Entscheidung anzurufen, nicht die Freie Prälatur.

Geistliche und Ordenspersonen unterliegen nicht der Arbeitsbuchpflicht.

Nr. 35. Normalschrift.

Der Reichsminister
für die kirchl. Angelegenheiten.
I 120/41, II.

Berlin, den 13. Februar 1941.

An die kirchlichen Behörden.

Der Führer hat entschieden, daß sämtliche Zeitungen und Zeitschriften allmählich auf die sogenannte Antiqua-Schrift umgestellt werden. Der Führer geht davon aus, daß die Verwendung der fälschlicherweise als gotische Schrift bezeichneten Schriftzeichen den deutschen Interessen im In- und Auslande schade, weil Ausländer, die die deutsche Sprache beherrschen, diese Schrift meist nicht lesen können.

Der Führer hat ferner angeordnet, daß die Antiqua-Schrift künftig als Normalschrift bezeichnet und, sobald dies schulbuchmäßig möglich ist, allein in den Volksschulen gelehrt wird.

Der Führer hat schließlich bestimmt, daß Urkunden des Staates, Anschläge und Veröffentlichungen von Behörden, Straßenschilder, Bahnhofsnamen u. dgl. künftig nur in Normalschrift geschrieben oder gedruckt werden.

Ich bitte, das zur Durchführung der Weisungen des Führers erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrag: gez. Dr. Stahn.

Nr. 36. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Gefangenen.

Vom 20. Februar 1941.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1.

Wer es vorsätzlich unbefugt unternimmt, mit einem Gefangenen oder sonst auf behördliche Anordnung Verwahrten in Verkehr zu treten, insbesondere sich durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise mit ihm zu verständigen, ihm etwas zu übermitteln oder sich etwas von ihm übermitteln zu lassen, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten alle früheren landesrechtlichen Vor-

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Juni ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektien des 2. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur, und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamt- betrages (vgl. Stück 6/1932, Nr. 67).

Nr. 26. Nüchternheits- und Ausklärungs- woche über die Alkoholgefahren.

Unter Bezugnahme auf die diesbezügliche Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen 1941, Stück 1, Nr. 6 wird angeordnet, daß diese Veranstaltung aus dringenden Gründen auf die Woche vom 22.—29. Juni 1941 verlegt wird. Gleichwohl wird angeregt, den Gläubigen für die Fastenzeit den Verzicht auf den Alkoholgenuss als ein zeitgemäßes Werk des Fastens und der Sühne zu empfehlen (vgl. Amtl. Bekanntm. 1940, Stück 1, Nr. 2).

Schneidemühl, den 21. Februar 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 27. Zählung der Kirchenbesucher.

Es wird daran erinnert, daß an einem Sonntag der Fastenzeit die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher vorzunehmen ist. Zu zählen sind nur die Besucher der hl. Messen.

Nr. 28. Buchverbot.

Das als „Manuskript“ herausgegebene Buch von Karl Pelz „Der Christ als Christus“ ist von der S.C.S. off. auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt worden. Der Heilige Vater hat diese Entscheidung unterm 31. Oktober 1940 bestätigt.

Nr. 29. Apostolischer Visitator der griechisch-unierten Katholiken in Deutschland.

Der Heilige Vater hat den Päpstl. Hausprälaten Peter Werhun in Berlin NW. 87, Schleswiger Ufer 6 II, zum Visitator Apostolicus der Gläubigen des byzantinischen Ritus (griechisch-unierte Katholiken), die zahlreich infolge der Umsiedlung nach Deutschland gekommen sind, ernannt und ihm die Vollmachten eines Administrator Apostolicus ad nutum Sanctae Sedis erteilt.

In kirchlichen Angelegenheiten der griechisch-katholischen Umsiedler wolle man sich daher an den genannten Herrn Prälaten Werhun wenden.

Nr. 30. Einsendung von Messstipendien.

In der letzten Zeit hat sich bei uns die Einsendung von Messstipendien derartig gehäuft, daß ihre Unterbringung Schwierigkeiten bereitet. Die Her-

ren Geistlichen wollen daher auf die Gläubigen darin einwirken, daß sie sich im Bestellen von Messen bis auf weiteres Zurückhaltung auferlegen. Vor allem mögen, wenn eine größere Anzahl von Intentionen aufzugeben beabsichtigt ist, die Besteller veranlaßt werden, sich mit einer oder doch einer wesentlich geringeren Anzahl zu begnügen.

Nr. 31. Fotografische Vervielfältigungen von Kirchenbüchern.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. 2. 1941 — I 10297/41 II — sind im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern für die fotografischen Vervielfältigungen von Kirchenbüchern bestimmte Grundsätze aufgestellt worden, die bei der Durchführung dieser Arbeit seitens kirchlicher Bildstellen beachtet werden müssen; insbesondere sollen solche Vervielfältigungen von den kirchlichen Bildstellen nur in engster Verbindung mit dem Reichssippenamt, unter seiner Beratung, Beobachtung und Mithilfe gemacht werden. Wir erinnern an unser Schreiben vom 18. 7. 1939 — Egb.-Nr. 2494/39 —, in dem wir allen Pfarrämtern die Mitteilung machten, daß „durch die Reichsstelle für Sippensforschung in nächster Zeit von den katholischen Kirchenbüchern im Bereich der Freien Prälatur Schneidemühl fotografische Aufnahmen gemacht werden“ sollten. Ob und in welchen Gemeinden diese Arbeit durchgeführt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Darum ersuchen wir die H. H. Pfarrer und Kuraten, uns bis zum 15. April mitzuteilen, ob in ihrer Pfarrrei durch wen und welche Kirchenbücher fotografisch vervielfältigt worden sind. Auch Fehlanzeigen sind hierher zu richten. Da wir dem Herrn Reichsminister baldigst Bescheid geben müssen, ist der Termin unbedingt einzuhalten.

Schneidemühl, 15. März 1941.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 32. Ausnutzung und Bearbeitung der kirchenamtlichen Unterlagen für den Nachweis der arischen Abstammung zur konfessionellen Propaganda.

Der Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten.

I 13522/40 II

Berlin W 8, den 13. Januar 1941
Leipziger Str. 3

An

- die Deutsche Evangelische Kirche — Kirchenkanzlei — Berlin-Charlottenburg,
- den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen Herrn Kardinal Bertram, Breslau.

schriften über den Verkehr mit Gefangenen außer Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1941.

Der Reichsminister des Innern.
(RGBl. I S. 104.)

Nr. 37. Entwicklung von Friedhöfen.

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 11. Februar 1941 — I b 1810/40—5360c und 110287/41 — bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinden und andere Erfordernisse der Zeit lassen hier und da die Frage auftauchen, ob Friedhofsgelände ganz oder teilweise anderen Zwecken dienstbar gemacht werden kann. Wir weisen darauf hin, daß auch nach den heute geltenden Anschauungen Friedhöfe ganz oder teilweise nur dann entwidmet werden dürfen, wenn hierfür ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht. In diesen Fällen dürfen den Angehörigen der auf dem Friedhof Beigesetzten durch die erforderlichen Maßnahmen keinerlei Kosten entstehen. (RMBl. V. S. 253).

Nr. 38. Die Einkommensteuer der Geistlichen.

Prof. Dr. Weber, "Die Einkommensteuer der Geistlichen". Heft 1 der Schriftenreihe "Kirchliche Verwaltungslehre", Verlag des Schlesischen Bonifatiusvereins-Blattes, Breslau I, Schuhbrücke 43, Preis 1,70 RM. — Die Neuauflage dieses Buches wurde auf den augenblicklichen Stand der Gesetzgebung gebracht. Insbesondere wurde die inzwischen weithin erfolgte Klärung von Zweifelsfragen über die Besteuerung der Meßstipendien nach der Diözesansteuer, die Anerkennung erhöhter Werbungskosten unter Berücksichtigung der steuerfreien Dienstaufwandsentschädigung u. a. behandelt. Die Sonderbestimmungen in den eingegliederten Reichsgebieten sind berücksichtigt. Praktische Beispiele erläutern die Einzelfragen.

Nr. 39. Personalien.

Kanonisch instituiert wurden:

Präfekt Leo Obst, Deutsch Krone, am 27. Februar 1941 auf die ihm zum 1. März übertragene Pfarrstelle in Trebisch, Dekanat Betsche.

Kuratus Joachim Lust, Richnau, am 19. März 1941 auf die ihm zum 1. April übertragene Pfarrstelle in Förstenu, Dekanat Schlochau.

Propst Karl Franke, Jastrow, am 20. März 1941 auf die ihm zum 1. April übertragene Pfarrstelle in Schlochau.

Ernannt wurden:

Zum 1. Febr. 1941 Vikar Albrecht Prause, Rokitten, zum Vikar in Tempelburg; zum

1. März 1941 Vikar Leo Grabke, Zippnow, zum Substitutvikar in Bernsdorf; zum gleichen Tage Substitutvikar Hermann Lütfi, Rose, zum Personalvikar des Propstes Bocks in Zippnow.

Pfarrer Maximilian Wodzick hat auf die von ihm innegehabte Pfarrstelle in Unruhstadt, Dekanat Bomst, verzichtet und ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden.

Nr. 40. Erledigte Pfarreien.

Die Pfarreien Jastrow, Dekanat Dt. Krone, und Unruhstadt, Dekanat Bomst. Bewerbungen sind bis zum 15. April d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

Nr. 41. Seelsorglich wertvolle neue Bücher.

Kalt, Werkbuch der Bibel. Erster Band: Das Alte Testament. Mit 86 Werkbildern (darunter zwei Karten) und entsprechenden Erklärungen als Beilage. 583 Seiten, geb. Verlag Herder, Freiburg 1941.

Das vorliegende Buch verdient in seiner Anlage, Durchführung und sprachlichen Form volle Anerkennung. In der Einleitung hebt der Verfasser die einzigartige Bedeutung und innere Schönheit der Bibel hervor und weist ihre Inspiration, Irrtumslösigkeit und Unverfälschtheit nach. Dann wendet er sich den einzelnen Büchern der Hl. Schrift zu. Aus ihnen hat er mit viel Geschick und gründlicher Sachkenntnis jene Abschnitte ausgewählt und eingehend kommentiert, die den Inhalt des Ganzen widerspiegeln, von besonderem theologischen und lebenskundlichen Gehalt sind und den Fortgang der heilsgeschichtlichen Entwicklung immer deutlicher in Erscheinung treten lassen. Die dem "Werkbuch" beigefügten Werkbilder mit den entsprechenden Erläuterungen vermitteln einen guten Einblick in die Kulturgeschichte der damaligen Zeit. Alle biblisch interessierten Kreise werden gern zu dem erschienenen Buch greifen.

Peil: Werkhefte der katholischen Religion. Heft 1: Der Christusglaube und seine Begründung. 108 Seiten. 1,50 RM. — Heft 2: Gott, Welt und Mensch. 104 Seiten und eine Beilage. 1,50 RM. Verlag Herder, Freiburg.

Die genannten Werkhefte schließen sich in der Stoffauswahl an den Religionslehrplan für die Oberstufe der höheren Lehranstalten an. Die einzelnen "Werkkreise" sind stofflich übersichtlich geordnet und klar durchgeführt, methodisch gut angelegt. Durch geschickte Fragestellung spornen sie zu eifriger Mitarbeit an und geben eine Fülle von Anregungen zu Aussprachen. Für die religiöse Unterweisung der Oberklassen der höheren Schulen und bei katechetischen Arbeitsgemeinschaften dürfen die Werkhefte eine dankbare und zeitgemäße Hilfe sein.

Arthur Piechler, Volks-Passion, nach dem Evangelisten Matthäus. Verlag Anton Böhm, Augsburg.

Ein gediegenes Werk des geschätzten Kirchenmusikers, das bei entsprechender Besetzung eine ergreifende Wirkung bei Ausführenden und Hörern auslösen muß! Wenn der Komponist im Vorwort die Chorsätze als „mit der größten Einfachheit geschrieben“ hinstellt, so gilt diese Bezeichnung m. E. nur für die mehrstimmigen Kirchenlieder. Die übrigen Chorsätze verlangen, besonders im reich bedachten 3- und 4stimmigen Männerchor, einen sicheren und einigermaßen geübten Chor, wenn sie auch nicht gerade sehr schwierig auszuführen sind. In Melodie und Harmonie dieser Sätze vermeidet der Komponist volkstümliche, vielfach abgebrauchte Wendungen zugunsten einer gewählten Donsprache moderneren Einschlags, die mit ihrer rhythmischen Beweglichkeit dem Texte in seinen Abwandlungen wirksamen Ausdruck verleiht. Mit besonderer Liebe hat er sich in die Rolle des Christus vertieft und sie ergreifend ausgestaltet; die Musik weist hier wirklich, wie es in einer Beurteilung heißt, in ihrer Wucht und Dramatik auf große Vorbilder hin; die Aufführung erfordert aber einen Sänger mit guten Stimmmitteln und hoher Musikalität. Die Volksgesänge müssen teilweise nach den eingeführten Gesangbüchern eingelegt werden, da die in dem Werke angeführten dem Augsburger Diözesangesangbuch entnommen sind und von ihnen nur „O Haupt voll Blut und Wunden...“ und „Ich will dich lieben...“ (Einheitslieder!) Übereinstimmung mit unserem Gesangbuch zeigen. Das Werk ist aufstrebenden Chören warm zu empfehlen.

Thaddaeus Soiron, O. F. M., Die Bergpredigt Jesu. Verlag Herder, Freiburg.

Das umfangreiche, außerordentlich wertvolle Buch beschäftigt sich formgeschichtlich, exegetisch und theologisch mit der Bergpredigt, dem Herzstück der Reden Jesu. Es prüft wissenschaftlich die verschiedenen Auffassungen der Bergpredigt, verbreitet sich dann über ihren Aufbau und ihre Gliederung und stellt endlich die sittliche Überlegenheit der Gedanken Jesu über gleichartiges alttestamentliches und rabbinisches Schrifttum heraus. Für die priesterliche Betrachtung und Predigt ist das Buch eine überaus reiche Fundgrube und verdient darum weiteste Verbreitung.

Ziermann, Bernhard, Ringen um Sicherheit im sittlichen Denken. Verlag Bachem, Köln. 147 S., geb. 3 RM.

Das Buch dient dem wichtigen Anliegen zeitnaher Seelsorge: Gewissensbildung und Beichterziehung. Darüber hinaus behandelt es die

Grundlagen der inneren Urteilsfestigkeit in sittlichen Fragen überhaupt. Aus der klaren und tiefen Einsicht in die geistigen Strömungen der Gegenwart führt der Verfasser zum vollen Ernstmachen mit den sittlichen Verpflichtungen, die in der menschlichen Natur und in der Gnadenausstattung grundgelegt sind. Die ruhige Klarheit und Gelassenheit des Urteils macht das Buch zu einem zuverlässigen Ratgeber in der praktischen Seelsorge.

Missionswissenschaft und Religionswissenschaft. Biermonatsschrift des Instituts für missionswissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Univ. Prof. Dr. M. Bierbaum und Univ. Prof. Dr. J. P. Steffes unter Mitwirkung namhafter Vertreter. 3. Jahrgang. 1940. Verlag Aschendorf, Münster i. W. Jährlich 3 Hefte von je etwa 100 Seiten. 7,50 RM., geb. 9 RM.

Diese Biermonatsschrift will das Grundsätzliche und Tatsächliche in der Missionsarbeit darstellen. Zur gegenseitigen Befruchtung von Missionstheorie und Missionspraxis werden darum auch Anregungen und Mitteilungen aus der missionarischen Praxis aufgenommen. Die Religionswissenschaft soll dem Missionar ein tieferes Verständnis für Religion und Kultus nichtchristlicher Völker vermitteln. Die deutsche Heimat möge diese Reichsgottesarbeit durch Bestellung der Zeitschrift weitgehend fördern.

Venite seorsum. Ewigkeitsgedanken für Priester. Von Joseph Speyer. — Echter-Verlag, Würzburg. 84 S., geb. 1,50 RM.

Dieses ansprechende Betrachtungsbüchlein richtet sich in erster Linie an den vielbeschäftigte Priester und Seelsorger der Gegenwart. Es will ihm „Ewigkeitsgedanken“ für einige Stunden bringen, seinen Mut und Eifer neu beleben und stärken, ihn wirksam aufrichten und mit einem echten, heiligen Optimismus erfüllen zu froher Seelsorgearbeit in der Welt von heute. Die vorgetragenen Gedanken sind in die Form eines Zwiegespräches zwischen dem „Jünger“ und dem „Meister“ gekleidet. Vollkommene Nachfolge Jesu in der Seelsorge, wenn auch unter Opfern, und damit wahres Glück sind das Ziel.

Lebendiges Wort. Zeugnisse für Christus. Gesammelt von Anton Gundlach. — Verlag J. Pfeiffer, München 1941. 184 S., geb. 3,30 RM.

Ein nicht mehr unbekanntes Buch, aber unter neuem Titel. Früher hieß es „Zeugnis für Christus“. Worte der Schrift, Worte und Zeugnisse von Menschen aus allen Zeiten, von Gelehrten und Dichtern, Arbeitern, Priestern, Soldaten, von Katholiken und Andersgläubigen, was sie von Christus sagten und dachten, steht in diesem Buch gesammelt. Für die Predigt mindestens so wertvoll wie eine Beispielsammlung.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.